

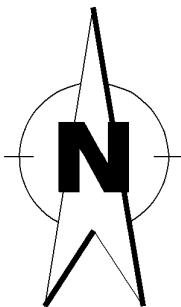
Landkreis Ravensburg

Gemarkung Aitrach

Gemeinde Aitrach



Bebauungsplan Illerstraße 1.Änderung und Erweiterung



Abschrift

Masstab: 1/500

Bearbeiter:

Aktenzeichen:9450.012-1

Aitrach, 02.07-1993

Gemeinde Aitrach
Schwalweg 10, 88319 Aitrach

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (LBO in der Fassung vom 01.04.1983)

- 2.1 An- und Nebenbauten (Garagen) sind an das Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen. Die Deckung des Daches hat mit den gleichen Materialien wie beim Hauptgebäude zu erfolgen. Die Dachneigung ist entsprechend dem Planeinschrieb auszubilden.
Die Fassaden von An- und Nebenbauten müssen in dem gleichen oder mit dem Hauptgebäude harmonisierenden Materialien und Farben ausgeführt werden. (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 2.2 Dacheinschnitte (Negativgauben) sind nicht zulässig.
Dachaufbauten (Dachgauben) sind zulässig.
Die Summe der Breiten auf einer Dachfläche befindlichen Dachgauben darf ein Viertel der Dachlänge, gemessen von Giebel zu Giebel, nicht überschreiten, wobei die einzelnen Gauben nicht breiter als 1,50 m sein dürfen. Auf jeder Dachfläche ist ein Dachflächenfenster mit einer Größe von max. 0,75 x 1,10 m möglich.
- 2.3 Die Gebäude sind mit Satteldächern mit beidseitiger gleicher Neigung zu versehen. Die Dachneigung ist entsprechend dem Planeinschrieb (38 - 43 °) auszuführen.
Die Satteldächer der Hauptgebäude sind mit einem Dachüberstand von 30 - 80 cm am Ortsgang, sowie 30 - 60 cm an der Traufe zu versehen. Die Dachdeckung der Gebäude hat mit naturroten Tondachziegeln oder roten Betondachsteinen zu erfolgen. (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 2.4 Höhe der Gebäude (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO))
Die max. Traufhöhe des Hauptbaukörpers (ohne Garage) wird mit max. 3,8 m - gemessen am Hausgrund von der Oberkante EG-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Sparren - festgelegt. Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (Rohfußboden) ist aus dem Plan zu entnehmen.
- 2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen am Haus sind bis zu 30 cm zulässig. Geländemodellierung außerhalb des bebaubaren Grundstückes sind so vorzunehmen, daß sie sich harmonisch an das bestehende Gelände einfügen. (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
- 2.6 Für Außenwände sind verputzte, mit hellen Farben gestrichene Mauerflächen vorzusehen. Holzverschalte Flächen sind zulässig. Auffallend unruhige Putzstrukturen sind unzulässig. Sämtliche Holzteile sind natur zu belassen oder mit hellen Brauntönen zu streichen. (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 2.7 Es ist 1 Antenne für Rundfunk und Fernsehen über Dach erlaubt. (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
- 2.8 Die Grundstückseinfriedungen sind in Holz mit senkrechten oder waagrechteten Brettern bzw. Latten auszuführen. (Höhe max. 70 cm) Einfriedungen mit Hecken und Buschgruppen entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes sind zulässig.
- 2.9 Die nicht überbauten Flächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder als befestigte Hoffläche dienen, gärtnerisch anzulegen.
- 2.10 Die Garagenzufahrten und Vorgärten sind nach dem Grünordnungsplan, bzw. Gestaltungsplan "Wohnstraße an der Illerstraße", welche Bestandteile des Bebauungsplanes sind, auszuführen.
- 2.11 Maßnahmen zur Gasabwehr (besonders abgedichteter Keller, besondere Drainage um das Haus, Gaswarnanlage) sind zu treffen.